

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00006 vom 26. Februar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2003.00006

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00006 du 26 février 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2003.00006 del 26 febbraio 2004

Erwägungen

E. 1

1.1. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 125 V 414 Erw. 1a, 119 Ib 36 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

1.2. Der angefochtene Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 17. Dezember 2002 erschießt sich darin, auf die erhobene Einsprache nicht einzutreten (Urk. 2). In materieller Hinsicht finden sich folgerichtig weder Erwägungen noch ein Entscheid. Daher ist im vorliegenden Verfahren lediglich die Frage zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten ist. Bezüglich der materiellen Ansprache des Beschwerdeführers gegenüber der Beschwerdegegnerin ist dagegen auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

2.1. Am 1. Januar 2003 sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) und die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen geführt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gestützt darauf erlassenen Gesetzes- und Ordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

2.2. Gemäss Art. 105 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) kann gegen Verfügungen nach diesem Gesetz innert 30 Tagen bei der verfassenden Stelle Einsprache erhoben werden.

2.3. Eine Postsendung mit Zustellnachweis gilt grundsätzlich in dem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem die angeschriebene Person sie tatsächlich in Empfang nimmt. Wird die Person nicht angetroffen und wird daher eine Abholungseinladung in ihren Briefkasten oder ihr Postfach gelegt, so gilt die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie auf der Poststelle abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der Abholfrist von sieben Tagen gemäss den von der Post gestützt auf Art. 11 des Postgesetzes vom 30. April 1997 erlassenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Postdienstleistungen», so gilt die Sendung als am letzten Tag dieser Frist zugestellt (BGE 127 I 31, 123 III 493, 119 II 149 Erw. 2, 119 V 94 Erw. 4b/aa, je mit Hinweisen). Ein allfälliger zweiter Versand und die spätere Entgegennahme der Sendung vermögen an diesem Ergebnis - vorbehältlich des Vertrauensschutz begründenden zweiten Versands mit vorbehaltloser Rechtsmittelbelehrung (BGE 115 Ia 20 Erw. 4c; vgl. auch BGE 118 V 190) - nichts zu ändern und sind rechtlich unbeachtlich (BGE 119 V 94 Erw. 4b/aa mit Hinweisen).

E. 3.1

3.1.1. Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung ihres Nichteintretensentscheids aus, die angefochtene Verfügung vom 21. Dezember 2001 sei mit einem eingeschriebenen Brief versandt worden, den die Post jedoch nicht habe zustellen können. Gemäss schriftlicher Bestätigung der Poststelle sei am 28. Dezember 2001 ein Zustellversuch erfolgt. Es sei eine 7-tägige Frist ab dem 29. Dezember 2001 eingeräumt worden, um die Sendung spätestens am 7. Januar 2002 abzuholen. Da der Brief jedoch innert Frist nicht abgeholt worden sei, habe ihn die Post an jenem Tag zurückgesandt. Ausgehend von der Anrechnung der Zustellung am letzten Tag der postalischen Abholfrist sei die am 13. Februar 2002 erhobene Einsprache verspätet.

3.1.2. In ihrer Beschwerdeantwort vom 6. Mai 2003 ergänzte die Beschwerdegegnerin, die fragliche Sendung sei am 7. Januar 2002 zurückgesandt worden, wobei sie auf dem Rückweg verloren gegangen sei (Urk. 9 S. 5). Es sei schleierhaft, wie der Beschwerdeführer in den Besitz der Verfügung gekommen sei, auf jeden Fall sei sie kein zweites Mal zugestellt worden. Mithin trage der Beschwerdeführer die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Einsprache (Urk. 9 S. 7).

3.2. Der Beschwerdeführer machte seinerseits geltend, über eine am 21. Dezember 2001 erfolgte Versendung sei ihm nichts bekannt, er sei sicher bereit gewesen, die Post rechtzeitig abzuholen. Die angefochtene Verfügung sei am 14. Januar 2002 bei ihm eingetroffen (Urk. 1 S. 2).

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Milosav Milovanovic unter Beilage des Doppels von Urk. 9
- Fürsprecher René W. Schleifer
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

VerwaltungsverfÄ¼gungen aufzubewahren, fÄ¼hrt auch ein Nichteinreichen des Umschlages zu keinem anderen Ergebnis.

E. 4.3

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die angefochtene VerfÄ¼gung am 14. Januar 2002 beim BeschwerdefÄ¼hrer eingetroffen ist. Damit ist die am 13. Februar 2002 der Post Ä¼bergebene Einsprache (Urk. 10/49 samt Umschlag) rechtzeitig erfolgt, weshalb die Beschwerdegegnerin darauf einzutreten hat.

5.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nach Ä§ 34 Abs. 1 des Gesetzes Ä¼ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne RÄ¼cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

Der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem diesen UmstÄ¼nden adÄ¼quaten Aufwand entsprechend ist die EntschÄ¼digung auf Fr. 300.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Dezember 2002 aufgehoben und die Beschwerdegegnerin verpflichtet wird, auf die Einsprache einzutreten und materiell zu entscheiden. Im Ä¼brigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem BeschwerdefÄ¼hrer eine ProzessentschÄ¼digung von Fr. 300.-- (inkl. MWSt und Barauslagen) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.